

- Die Schülerinnen und Schüler sind < laut § 1 der **Schulbesuchsverordnung** > verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule **regelmäßig** und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- Die **Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen**, dass diesen Verpflichtungen „Folge geleistet“ wird.
- Das gilt **auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen**, also z.B. bei Arbeitsgemeinschaften. Es besteht so lange **Teilnahmepflicht**, als keine ordnungsgemäße Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten vorliegt. Dabei können aus organisatorischen Gründen Fristen festgesetzt werden, z.B. Abmeldung nur zum Halbjahr. Vgl. auch die Austrittsregelung beim Religionsunterricht: nur zu Beginn des Schuljahrs bzw. zum Halbjahr.
- Ein **Schulversäumnis** liegt nach § 1,3 vor, wenn jemand seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne **verhindert, befreit** oder **beurlaubt** zu sein.
- Ist jemand aus „zwingenden Gründen“, z.B. wegen Krankheit, am Schulbesuch **verhindert**, so ist dies nach § 2,1 „der Schule“, d.h. den Klassenlehrern bzw. Tutoren, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich**, genauer: spätestens am zweiten Tag der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich <d.h. durch Boten, auf dem Postweg, auch per Fax oder E-Mail> mitzuteilen. Bei telefonischer Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung „binnen drei Tagen“ nachzureichen. Sinnvoll ist es, auf der Entschuldigung einen Eingangsvermerk anzubringen. Das kann den Nachweis „unentschuldigter Fehlers z.B. bei Klassenarbeiten erleichtern. Die Schreiben sollten unbedingt bis zum Ende des Schuljahrs aufbewahrt werden.
- Die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** kann nur von den **Klassenlehrern (Tutoren)** verlangt werden, aber erst bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen. Bei „Zweifeln“ und „Auffälligkeiten“ kann dies die Schulleitung auch bei einer kürzeren Fehlzeit tun. Die Schulleitung ist auch berechtigt, ein **amtsärztliches Zeugnis** verlangen (§ 22).
- Vom **Sportunterricht** kann jemand (§ 3,1) teilweise oder ganz **befreit** werden, wenn es der Gesundheitszustand erfordert. Eine **Befreiung von den übrigen Fächern** ist nur **in besonders begründeten Ausnahmefällen** möglich. Befreiung wird nur auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag gewährt (§ 3,2). Der Antrag auf Befreiung ist zu **begründen** und ggf. mit einem ärztlichen Zeugnis zu **belegen** (§ 3,3). Er gilt in der Regel für ein Schuljahr. Der Beleg ist nur bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung (Beispiel: gebrochenes Bein) entbehrlich.
- Befreiung von **einer** Unterrichtsstunde: Entscheidung durch die jeweiligen **Fachlehrer**; sonstige verbindliche Schulveranstaltungen: Klassenlehrer; übrige Fälle: Schulleitung (§ 3,4).
- Eine **Beurlaubung** vom Besuch der Schule ist (§ 4,1) lediglich „in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag**“ möglich. Die Begründung muss auf dem Antrag stehen. Faustregel für eine „rechtzeitige“ Antragstellung: spätestens eine Woche vorher, abgesehen von aktuellen Anlässen wie etwa Todesfällen.
- Beurlaubungsgründe 1 (§ 4,2 und Anlage): Teilnahme an **kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen und Gedenktagen** (Christen: Konfirmation, Erstkommunion, Firmung, Tage der Besinnung; Zeugen Jehovas: Hauptversammlung, Jugendweihe; Adventisten: Samstag, Juden: Neujahrsfest, Versöhnungsfest, Laubhüttenfest, Beschlussfest, Passahfest; Muslimen: Fastenbrechen am Ende des Ramadan, Opferfest u.a.).
- Beurlaubungsgründe 2 (§ 4,3) **laut Liste**: Heilkuren, Erholungsaufenthalte, sofern sie vom Gesundheitsamt befürwortet worden sind, Schüleraustausch, Sprachkurse, Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung, Wettbewerbe, Sportwettkämpfe und Trainingslager, Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden (zusätzlich zum Antrag Bescheinigung der betreffenden Organisation vorlegen), SMV-Veranstaltungen.
- Beurlaubungsgründe 3 (§ 4,3): **wichtige persönliche Gründe** (insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläum der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern (Pflege: sofern vom Arzt bestätigt)).
- Für das Fernbleiben tragen die **Erziehungsberechtigten die Verantwortung**. Sie sind – falls erforderlich – durch Klassenlehrer oder Schulleitung zu beraten. Das Versäumte ist selbstständig nachzuholen. Es gibt keine Ansprüche auf Sonderstellung bei versäumten Arbeiten.
- Beurlaubungen bis zu **zwei** Tagen: **Klassenlehrer**; **mehr als zwei** Tage: **Schulleitung** (§ 4,5).